

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dem folgenden Dokument die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen sowie des inter Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltung Vertragsabschluss

- 1.1 Die folgenden Bedingungen stellen die deutschsprachige Originalfassung dar. Unbeschadet möglicher veröffentlichter Übersetzungen dieser Bedingungen, gelten im Falle eines Rechtsstreits nur diese hier aufgeführten deutschsprachigen Bedingungen.
- 1.2 Das S.N.O.W. Planungs und Projektmanagement Büro, tritt auch unter dem Markennamen SNOW ARCHITEKTUR und SNOW auf.
- 1.3 Das Planungs und Projektmanagementbüro (im nachstehenden „SNOW“ genannt) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen SNOW und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
 - a) **„Verbraucher“** im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in die Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
 - b) **„Unternehmer“** im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
 - c) Der **„Kunde“** im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 1.4 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von SNOW schriftlich bestätigt werden.
- 1.5 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGBs des Kunden widerspricht SNOW ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGBs des Kunden durch SNOW bedarf es nicht.
- 1.6 Änderungen der AGBs werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGBs nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt zu ersetzen.
- 1.8 Die Angebote von SNOW sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.9 Ein Verkauf von einzelnen Geschäftsbereichen von SNOW oder ein Gesellschafterwechsel begründen kein Sonderkündigungsrecht.
- 1.10 Sofern eine schriftliche Beauftragung erfolgt gelten nur die beigeheftete AGBs. Online zur Verfügung gestellte AGBs dienen nur zur Information und als Richtwert bei mündlichem Vertragsabschluss.

2 Vorleistungen vor Vertragsabschluss

- Hat der potenzielle Kunde SNOW vorab bereits eingeladen, eine Leistung zu erbringen ohne das ein konkretes Angebot erstellt wurde, sind diese Leistungen nach dem vereinbarten Stundensatz zu vergüten. Der Stundensatz sowie die Aufwandsabschätzung wird vorab seitens SNOW in einfacher schriftlicher Form an den Kunden übermittelt (Email Verkehr udgl.)
- 2.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch SNOW treten der potenzielle Kunde und SNOW in ein Vertragsverhältnis. Auch diesem Vertrag liegen die AGBs zu Grunde.
 - 2.2 Die Leistung untersteht mit Teilen, die Werkhöhe erreichen, dem Urheberrechtsgesetz. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von SNOW ist dem potenziellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
 - 2.3 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung des Bauobjekts definiert werden. Daher sind jene Elemente und architektonischen Merkmale des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und dem Bauobjekt ihre charakteristische Prägung geben.
 - 2.4 Der potenzielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus den Punkten 2.2 und 2.3 durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20% Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei SNOW ein.

3 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der jeweils vereinbarten Leistungen der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot durch SNOW sowie den dazugehörigen Beilagen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SNOW innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von SNOW.

- 3.2 Sollte ein Architekturvertrag abgeschlossen werden, zählen alle Regelungen des Vertrags zusätzlich zu den AGBs und den Leistungsbeschreibungen des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung. Im Zweifelsfall zählen die folgenden Vereinbarungen und Verträge in folgender Reihenfolge:
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB
 2. Architekturvertrag (falls abgeschlossen)
 3. Auftragsbestätigung beziehungsweise gültiges Angebot
 4. Weitere schriftliche Vereinbarungen
- 3.3 Alle Leistungen von SNOW sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen sieben Tagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen der Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.4 Der Kunde wird SNOW zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Er wird SNOW von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von SNOW wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.5 Vorschläge des Kunden und seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht an den Leistungen von SNOW.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Bestandsfotos, Pläne etc.) auf allfällige Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. SNOW haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung der Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird SNOW wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde SNOW Schad- und klaglos; er hat sämtliche Nachteile zu ersetzen, die SNOW durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, SNOW bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und stellt SNOW hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

4 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1 SNOW ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 4.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. SNOW wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 4.3 Soweit SNOW notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von SNOW.
- 4.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde oder der Verbraucher einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Architekturvertrags (Voraussetzung, dass dieser abgeschlossen wurde) durch wichtigen Grund.

5 Termine und Verzug

- 5.1 Angegebene Liefer- und Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von SNOW schriftlich zu bestätigen.
- 5.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von SNOW aus Gründen, die SNOW nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und es verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und SNOW berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Befindet sich SNOW in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er SNOW schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6 Vertragsauflösung

- 6.1 SNOW ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) Die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) Der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c) Berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von SNOW weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von SNOW eine taugliche Sicherheit leistet.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn SNOW fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.
- 6.3 Von SNOW abgeschlossene Verträge mit Dritten zur Leistungserfüllung können nur nach den Bedingungen des Drittanbieters aufgelöst werden.

7 Honorar

- 7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von SNOW für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Höhe der Honorare richtet sich nach dem gültigen Angebot, dem Auftragschreiben bzw. dem Architekturvertrag sowie sonstigen Vereinbarungen in schriftlicher und mündlicher Form.
- 7.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat SNOW für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 7.3 Alle Leistungen von SNOW, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle von SNOW erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 7.4 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung von SNOW unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese abbricht, hat er die von SNOW bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Weiters ist SNOW bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern von SNOW, Schad- und klaglos zu stellen.
- 7.5 Bei einer Vertragsauflösung durch SNOW ist die bisherige Leistung und das daraus entstehende Honorar bis zum Zeitpunkt des Abbruchs des Auftrags in voller Höhe zu bezahlen.

8 Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslastungen und sonstiger Aufwendungen.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmungsgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, SNOW die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,- je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 8.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann SNOW sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Des Weiteren gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. als vereinbart.
- 8.4 Weiters ist SNOW nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 8.5 Die von SNOW im Auftrag des Kunden erstellten Dokumente und Darstellungen können bei Zahlungsverzug umgehend, zeitlich beschränkt oder dauerhaft, von SNOW eingezogen werden. SNOW ist dabei für Folgeschäden für den Kunden oder Dritten vollkommen schadlos zu halten.
- 8.6 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich SNOW für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 8.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von SNOW aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von SNOW schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9 Geistiges Eigentum | Urheberrechte

- 9.1 Pläne, Skizzen, Kostenermittlungen und alle sonstigen Unterlagen wie Prospekte, Modelle, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum von SNOW. Jede Verwendung über den vereinbarten Zweck hinaus, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, ist ausdrücklich untersagt. (Urheberrecht)
- 9.2 Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von SNOW setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von SNOW dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen von SNOW, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 9.3 Der Kunde haftet gegenüber SNOW für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für die Nutzung angemessenen Honorars.
- 9.4 Das Urheberrecht verbleibt SNOW auch nach Zahlung der Gebühren.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Bauwerk, den Namen von SNOW zu nennen.
- 9.6 Im Übrigen verbleiben SNOW alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen.

10 Kennzeichnung

- 10.1 SNOW ist berechtigt, auf allen Plänen, Bildern und sonstigen Darstellungen auf SNOW und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 10.2 SNOW ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Webseite auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzverweis).
- 10.3 SNOW ist berechtigt auf Baustellen bzw. Bauplätzen, Banner und Werbeplakate über die gesamte Dauer der Baustelle anzubringen.
- 10.4 SNOW ist berechtigt alle Leistungen auf der eigenen Homepage (www.snow.at) sowie in Publikationen, Social-Media Kanälen und Ähnlichem ohne Nennung des Kunden oder Verletzung deren Privatsphäre zu publizieren. Bei dem dargestellten Projekt darf somit kein direkter Bezug zum Auftraggeber und zum Ort hergestellt werden können. Der AN ist somit im obig genannten Spektrum berechtigt Projektunterlagen an Dritte zu Werbezwecke weiterzugeben.

- 10.5 SNOW ist berechtigt Fotos der Baustelle sowie des fertiggestellten Objektes aufzunehmen und diese für Werbezwecke aller Art unter Wahrung der Privatsphäre zu verwenden.

11 Gewährleistung

- 11.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 11.2 Der Unternehmer hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch SNOW, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 11.3 Der Verbraucher hat allfällige Mängel, unverzüglich, jedenfalls innerhalb von vierzehn Tagen nach Lieferung/Leistung durch SNOW, verdeckte Mängel innerhalb von vierzehn Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; SNOW wird bei der Abnahme festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen, soweit sie die Abnahme hindern. Die Abnahme ist in diesem Fall zu wiederholen.
- 11.4 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch SNOW zu. SNOW wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde von SNOW alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. SNOW ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für SNOW mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

12 Datenschutz

- 12.1 Der Kunde stimmt zu, dass seine persönliche Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für Zwecke der Werbung von SNOW, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten und Newsletter (in Papier und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automatisiert ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.
- 12.2 Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.
- 12.3 Um weitere Regelungen bezüglich der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) einhalten zu können, bezieht sich SNOW, falls in diesem Vertrag oder im Architekturvertrag nicht anders vereinbart, auf die DSGVO.

13 Anzuwendendes Recht

- 13.1 Kunden, die Verbraucher nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind, werden auf die Rücktrittsmöglichkeit nach §§ 3, 3a und 4 KSchG - Konsumentenschutzgesetz ausdrücklich hingewiesen.
- 13.2 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen SNOW und dem Kunden unterliegen dem Österreichischen materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14 Widerruf und Rücktritt

- 14.1 Der Verbraucher hat das Recht, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber dem Auftragnehmer oder durch Rücksendung der erhaltenen Leistung bzw. Ware zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- 14.2 SNOW behält sich vor, mit der Vertragsdurchführung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.

15 Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn ein schadenverursachendes Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann. Dadurch entstehende Auswirkungen auf das geregelte Werk werden zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen wie folgt vereinbart.
- 15.1 Die daraus entstehenden Ausfälle wie beispielsweise Planverzug, Bauverzögerungen, Fertigstellungsverzögerung liegen im oben genannten Fall nicht in der Macht von SNOW. Die daraus entstehenden Zusatzkosten liegen im Risiko des Kunden und werden zur Gänze vom Kunden getragen.
- 15.2 Der Kunde wird SNOW unverzüglich und unaufgefordert Meldung leisten, wenn höhere Gewalten den Zahlungsverkehr bzw. die Liquidität beeinträchtigen.
- 15.3 SNOW wird Meldung leisten, wenn durch höhere Gewalten Auswirkungen jeglicher Art (z.B.: Terminverzug, Mehrkosten) das Werk bzw. die Leistung beeinflussen.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort aller planerischen Leistungen ist der Sitz von SNOW und dessen Zweigstellen.
- 16.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen SNOW und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird, das für den Sitz von SNOW sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist SNOW berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

STAND 13.10.2020

GEZEICHNET: S.N.O.W. Planungs und Projektmanagement GmbH

SNOW.Architektur | Individuelle Persönlichkeiten. Individuelle Architektur. Ein Gefühl.